



ESF-Bundesmodellprogramm

Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Finanztechnischer Förderleitfaden

Förderperiode 01/2014 – 12/2020

Stand Januar 2016



Inhalt

1. Rechtlicher Rahmen und Grundsätze der Förderung	3
1.1 Rechtlicher Rahmen der Förderung	3
1.2 Grundsätze der Förderung	4
2. Finanzierung	5
2.1 Zuwendungshöhe, Zuwendungsart und Zuwendungsumfang	5
2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben	7
2.2.1 Personalausgaben	7
2.2.2 Schulgeld	10
2.2.3 Reisekosten	11
2.2.4 Verwaltungskostenpauschale (VKP)	12
2.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	12
3. Übersicht zum Antrags- und Bewilligungsverfahren	13
3.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren I: 2014/2015	13
3.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren II: 2015/2016	14

1. Rechtlicher Rahmen und Grundsätze der Förderung

Rechtlicher Rahmen

1.1 Rechtlicher Rahmen der Förderung

Die rechtlichen Grundlagen für die Förderung des ESF-Bundesmodellprogramms „Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bilden die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union (EU), betreffend den Europäischen Sozialfonds (ESF), und das Bundeshaushaltsrecht. Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013¹ und der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013² sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014³ und gegebenenfalls weiterer durch die EU-Kommission zu erlassender Durchführungsverordnungen.

Weiterhin sind nationale Bestimmungen, insbesondere die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), sowie die Förderrichtlinie für das ESF-Bundesmodellprogramm "Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas" des BMFSFJ vom 25.08.2015 maßgeblich. Bestandteil der Zuwendungsbescheide sind zudem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) beziehungsweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Die genannten Dokumente können im Internet unter www.esf.de unter der Rubrik „Förderperiode 2014- 2020 / Rechtliche Grundlagen“ heruntergeladen werden. Die Informationen in diesem finanztechnischen Förderleitfaden wurden nach bestem Wissen recherchiert und zusammengestellt. Die Inhalte geben Auskunft über den derzeitigen bekannten Stand. Da der ESF sowohl von Seiten der Europäischen Kommission als auch von seiner bundesbezogenen Umsetzung her ein sich fortlaufend in Entwicklung begriffenes Instrument darstellt, kann kein Anspruch auf Vollständigkeit oder eine endgültige Definition der Erläuterungen abgeleitet werden. Eine Haftung ist deshalb ausdrücklich ausgeschlossen.

-
- 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (AGVO), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.12.2013, L 347/320 ff.
 - 2 Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ESF-VO), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.12.2013, L 347/470 ff.
 - 3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben

Zuwendungsempfänger

1.2 Grundsätze der Förderung

Das ESF-Bundesmodellprogramm richtet sich an freie Zuwendungsempfänger und öffentliche Träger von Kindertageseinrichtungen (Kitas) und an staatliche und staatlich anerkannte Fachschulen/Fachakademien für Sozialpädagogik und ihre Träger. Es richtet sich auch an Trägerverbände und an Verbände, zu deren Mitgliedern Träger von Kitas und/oder staatliche/staatlich anerkannte Fachschulen/Fachakademien gehören. Kitaseitig werden die Fachschülerinnen und Fachschüler parallel zur dreijährigen Ausbildung in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt und praktisch ausgebildet. Auf Seiten der Fachschule(n)/-akademie(n) erfolgt die Ausbildung mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“/„Staatlich anerkannter Erzieher“.

Der Antragsteller muss eine juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts mit Sitz in Deutschland sein. Die partnerschaftliche Kooperation von Kitas und Fachschulen bei der Durchführung der Ausbildungen ist eine zentrale qualitative Fördervoraussetzung. Im Rahmen dieser Kooperation soll gemeinsam eine Ausbildung im Sinne des Förderprogramms für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger (weiter-)entwickelt und erprobt werden, die sowohl theoretische als auch fachpraktische Teile enthält und das Arbeitsverhältnis der Auszubildenden adäquat berücksichtigt. Kooperationen zwischen den Trägern von Kitas und den Fachschulen/-akademien oder deren Trägern sind durch entsprechende Vereinbarungen und Verträge zu regeln. Eine solche Kooperationsvereinbarung ist unbedingte Voraussetzung für eine Antragstellung.

Zuwendungszweck

Förderfähig sind generell nur die im Bewilligungszeitraum kassenwirksam erfolgten Ausgaben, die dem Zuwendungszweck entsprechen, der in der Förderrichtlinie zum ESF-Bundesmodellprogramm "Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas" vom 25.08.2015 definiert ist.

Realkostenprinzip

Erstattungsfähig sind tatsächlich getätigte Ausgaben, die anhand von Einzelbelegen nachgewiesen werden. Nach Art. 67 Absatz 1 d) der VO (EU) Nr. 1303/2013 besteht die Möglichkeit, Pauschalbeträge anzuerkennen. Der Zuwendungsgeber entscheidet über die Anwendung von Pauschalregelungen und legt die Kriterien fest (siehe „Verwaltungskostenpauschale“ in Kapitel 2.2.4 dieses Leitfadens).

Anerkennung von Ausgaben nur im Förderzeitraum

Es sind generell nur diejenigen projektbezogenen Ausgaben zuwendungsfähig, die im Förderzeitraum – also nach dem per Zuwendungsbescheid festgelegten Projektbeginn und vor Ende des Förderzeitraums – entstanden und kassenwirksam bezahlt worden sind.

In Ausnahmefällen können auch noch nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn der Rechtsgrund der Zahlung innerhalb des Bewilligungszeitraumes lag.

Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung

Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Preisermittlungen sind durchzuführen, Rabatte und Skonti sind zu nutzen.

Additionalitätsprinzip (Zusätzlichkeit)

Der ESF finanziert nur zusätzliche Ausgaben, das heißt Ausgaben, die es ohne Beteiligung des ESF nicht geben würde.

Einnahmen im Rahmen des Projektes

Wenn im Rahmen des Projektes zusätzliche Einnahmen erzielt werden, müssen diese in den Anträgen und Beleglisten entsprechend erfasst werden. Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung (siehe Kapitel 2.1 dieses Leitfadens) gewährt, das heißt dass zusätzliche Einnahmen den Zuwendungsbetrag mindern (vgl. ANBest-P/ANBest-Gk, Nr. 2.1).

Verbot der Doppelförderung

Das beantragte Vorhaben darf nicht mit sonstigen ESF-Mitteln zum Beispiel aus einem OP der Länder oder mit Mitteln aus anderen EU-Fonds unterstützt werden.

Weiterleitung

Die Zuwendung kann an den/die Kooperationspartner nur in Form einer Weiterleitung mit einem Weiterleitungsvertrag weitergereicht werden. Dabei ist Ziff. 12 der VV zu § 44 BHO zu beachten, insbesondere, dass der Zuwendungsempfänger gegenüber der bewilligenden Stelle allein verantwortlich bleibt. Sollten Trägerverbände einen Antrag stellen, so kann diesen Antrag nur einer der Träger des Verbundes stellen. Auch hier müssen die Mittel an die Verbundpartner über Weiterleitungen weitergegeben werden. Das Merkblatt zur Weiterleitung der Zuwendung ist zu beachten. Es steht unter www.bafza.de als Download zur Verfügung.

2. Finanzierung

Förderzeitraum

2.1 Zuwendungshöhe, Zuwendungsart und Zuwendungsumfang

Antrags- und Bewilligungsverfahren I, 2014/2015:

Die Anträge werden für den gesamten Förderzeitraum, grundsätzlich 01.06.2015 bis 31.08.2020, höchstens für 5 Jahre und drei Monate gestellt. Das Projekt beginnt grundsätzlich zum 01.06.2015 und endet mit dem Ende des letzten Schuljahrs des letzten Ausbildungsjahrgangs, spätestens jedoch am 31.08.2020. Der erste Ausbildungsjahrgang beginnt entsprechend der üblichen Starttermine der Länder, grundsätzlich spätestens jedoch zum 01.09.2015.

Antrags- und Bewilligungsverfahren II, 2015/2016:

Die Anträge werden für den gesamten Förderzeitraum, grundsätzlich 01.06.2016 bis 31.08.2020, höchstens für 4 Jahre und drei Monate gestellt. Das Projekt beginnt grundsätzlich zum 01.06.2016 und endet mit dem Ende des letzten Schuljahrs des letzten Ausbildungsjahrgangs, spätestens jedoch am 31.08.2020. Der erste Ausbildungsjahrgang beginnt entsprechend der üblichen Starttermine der Länder, grundsätzlich spätestens jedoch zum 01.09.2016.

Änderungen im Finanzierungsplan

Der bewilligte Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses sowie hinsichtlich der Einzelansätze verbindlich (s. Nr. 1.2 ANBest-P/Gk). Die Einzelansätze dürfen bis zu einer Höhe von 20 von Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Eine Überschreitung der vorgesehenen Einzelansätze um mehr als 20 von Hundert ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) schriftlich zu beantragen. Dem begründeten Antrag ist ein geänderter Finanzierungsplan beizufügen.

Zuschuss

Die Förderung besteht in der Gewährung eines rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem ESF.

Kofinanzierung

Eine Kofinanzierung ist erforderlich und ist nur bezogen auf Personalausgaben möglich. Sie wird im Rahmen der Finanzierungsplanprüfung ermittelt und im Zuwendungsbescheid festgeschrieben. Die Kofinanzierung ist aus Eigenmitteln der Kitaträger, der Verbände und Fachschulen/-akademien aufzubringen. Sie kann grundsätzlich auch aus kommunalen und Landesmitteln erfolgen. Eine Kofinanzierung aus Mitteln des ESF, anderer Förderprogramme oder aus anderen EU-Fonds ist nicht zulässig. Über das Schulgeld und die Reisekosten (s. 2.2.2. und 2.2.3 dieses Förderleitfadens) hinausgehende Sachausgaben gelten als mit der Verwaltungskostenpauschale abgegolten und können – mit Ausnahme von Honoraren, die an den Fachschulen/-akademien gegebenenfalls für die Vergütung der Lehrkräfte des geförderten Ausbildungsjahrgangs anfallen (siehe Kapitel 2.2 „Personalausgaben Fachschule/-akademie“) – nicht als Kofinanzierung eingebracht werden.

Fehlbedarfsfinanzierung

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Mit dem Zuwendungsbescheid wird ein Zuwendungshöchstbetrag festgelegt. Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben unterschritten, reduziert sich die Zuwendung entsprechend (Nr. 2.2 der ANBest-P/Gk).

Nachrangigkeit

Der ESF beteiligt sich generell anderen nationalen Finanzierungsquellen eines Projektes gegenüber nachrangig.

Zuwendungsfähige Ausgaben

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

2.2.1 Personalausgaben

Aus Mitteln des ESF bezuschusst werden Personalausgaben für die Projektkoordination in der Kita und in der Fachschule/-akademie, für die Gesamtprojektleitung sowie für die Fachschülerinnen und Fachschüler, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks innerhalb des Bewilligungszeitraums tatsächlich anfallen.

Es gilt für alle Ausgaben das oben genannte. Realkostenprinzip mit Ausnahme der **Verwaltungskostenpauschale**.

Gesamtprojektleitung

Die Gesamtprojektleitung muss 35 % einer regulären Vollzeitstelle und dem in der FAQ-Information beschriebenen Stellenprofil entsprechen. Die anteilige Stelle muss für das Projekt zusätzlich eingerichtet werden. Gefördert werden maximal 35 % einer regulären Vollzeitstelle. Der Zuschuss beträgt maximal 35 % einer analog TVöD E14 Erfahrungsstufe 3 eingestuftem Vollzeitstelle.

Koordination Fachschule/akademie

Die Projektkoordination für die Fachschule(n)/-akademie(n) muss mindestens 65 % einer regulären Vollzeitstelle und dem in der FAQ-Information beschriebenen Stellenprofil entsprechen. Die Koordination für die Fachschule(n)/-akademie(n) kann nicht gesplittet werden und muss für das Projekt zusätzlich eingerichtet werden. Gefördert werden mindestens 65 % einer regulären Vollzeitstelle. Der Zuschuss beträgt maximal 65 % einer analog TVöD E14 Erfahrungsstufe 3 eingestuftem Vollzeitstelle.

Koordination Kita

Die Projektkoordination auf Seiten der Kita muss einer regulären Vollzeitstelle und dem in der FAQ-Information beschriebenen Stellenprofil entsprechen.

Die Koordinationsstelle Kita muss für das Projekt zusätzlich eingerichtet werden und kann in zu begründenden Ausnahmefällen gesplittet werden. Die Förderung beträgt maximal 100 % einer analog TVöD SuE S8 Erfahrungsstufe 3 eingestuftem Vollzeitstelle.

Durch die geänderte Zuordnung des Tätigkeitsmerkmals SuE S8 im Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst, zur Entgeltgruppe SuE S 8b beträgt die Förderung ab dem 01.01.2016 maximal 100 % einer analog TVöD SuE S8b Erfahrungsstufe 3 eingestuftem Vollzeitstelle.

Praxisanleitung Kita

Die Praxisanleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler in den Kitas erfolgt durch einen Erzieher/eine Erzieherin im Gruppendienst. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen können pro Fachschüler/in und Woche im Umfang von einer Zeitstunde bezuschusst werden. Zu diesem Zweck wurden Standardeinheitskosten für die Praxisanleitung in Höhe von 22,42 Euro pro Stunde festgelegt. Bemessungsgrundlage sind die tatsächlich erbrachten Stunden, über die ein Nachweis zu führen ist.

Aufgrund der Tarifprogression unterliegen diese Standardeinheitskosten einer jährlichen Tarifanpassung in Höhe von 2 %. Die Höhe der Standardeinheitskosten für die Folgejahre der Projektlaufzeit errechnet sich entsprechend.

Unterrichtsbezogene Personalausgaben Fachschule/-akademie

Personalausgaben für den Unterricht der Fachschülerinnen und Fachschüler an den Fachschulen/-akademien können ausschließlich als Kofinanzierung eingebracht werden. Es können Schuljahr bezogene Kosten für die Unterrichtsstunden, deren zeitliche Vor- und Nachbereitung sowie die Aufwendungen für die fachschulseitige Begleitung der Projekt-Teilnehmenden am Praxis-Ausbildungsort in Zeitstunden geltend gemacht werden. Der Umfang der Unterrichtszeit sowie der dafür in Anrechnung zu bringenden Vor- und Nachbereitungszeit richten sich nach den bundeslandspezifischen Regelungen. Die Praxisbesuche sind in Zeitstunden ohne Fahrzeiten anzugeben. Ihr Umfang bemisst sich nach den curricularen Vorgaben zur fachschulseitigen Praxisbegleitung in den jeweiligen Bundesländern.

Sollte der Unterricht der geförderten Ausbildungsgänge nur unter Einbeziehung von Honorarkräften erfolgen können, werden diese Honorarausgaben im Projekt als „Personalausgaben Fachschule/-akademie“ behandelt und können somit ebenfalls als Kofinanzierung eingebracht werden. Hierbei ist zu beachten, dass ausschließlich Honorare für den Unterricht, dessen zeitliche Vor- und Nachbereitung sowie die Aufwendungen für die fachschulseitige Begleitung der Projekt-Teilnehmenden am Praxis-Ausbildungsort in Zeitstunden als Personalausgaben geltend gemacht werden können (auch hier richten sich der Umfang der Unterrichtszeit sowie die dafür in Anrechnung zu bringenden Vor- und Nachbereitungszeiten nach den bundeslandspezifischen Regelungen. Die Praxisbesuche sind in Zeitstunden ohne Fahrzeiten anzugeben. Ihr Umfang bemisst sich nach den curricularen Vorgaben zur fachschulseitigen Praxisbegleitung in den jeweiligen Bundesländern), jedoch keine Material- oder Reisekosten.

Zwecks Verwaltungsvereinfachung sind für die bzgl. der Unterrichtung der Fachschülerinnen und Fachschüler bei den Fachschulen/-akademien anfallenden Kosten standardisierte Einheitskosten für die Lehrkraft-Zeitstunde in Höhe von 30,25 Euro für das Jahr 2015 ermittelt worden. Aufgrund der Tarifprogression unterliegen diese Standardeinheitskosten einer jährlichen Tarifanpassung in Höhe von 2 %. Die Höhe der Standardeinheitskosten für die Folgejahre der Projektlaufzeit errechnet sich entsprechend. Die Standardeinheitskosten gelten sowohl für festangestelltes Personal als auch für Honorarkräfte, die für die Unterrichtung an den Fachschulen/-akademien eingesetzt werden.

Besserstellungsverbot

Sofern der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben zu mehr als 50 % (bezogen auf den Gesamtbetrieb) aus öffentlichen Zuwendungen bestreitet, darf das Personal des Zuwendungsempfängers nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bedienstete des Bundes. Als Vergleichsgrundlage ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit den entsprechenden Eingruppierungen heranzuziehen. Als Vergleichsbasis dient dabei die tatsächliche Tätigkeit im Rahmen des Projektes.

Höhere Entgelte als nach dem TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen daher nicht gewährt werden (Nr. 1.3 ANBest-P). Der Projektträger muss deshalb eine sorgfältige Einstufung des einzusetzenden Personals vornehmen. Beamte und sonstige öffentliche Bedienstete sind durch eine schriftliche Abordnungsverfügung der zuständigen Behörde dem Vorhaben zuzuweisen.

Tätigkeitsbeschreibungen/Stellenbeschreibungen sind für Prüfungen vorzuhalten, gegebenenfalls auftretende Differenzen kann beziehungsweise muss der Projektträger aus eigenen Mitteln ausgleichen. Hinweise zum TVöD finden Sie unter www.bmi.bund.de.

Besserstellungsverbot bei der Weiterleitung an Dritte

Bei der Weiterleitung von Teilen der Zuwendung an Dritte ist zu beachten: Wenn der Projektträger, an den die Weiterleitung erfolgt, seine Gesamtausgaben (bezogen auf den Gesamtbetrieb) zu mehr als 50 % aus öffentlichen Zuwendungen bestreitet, ist das Besserstellungsverbot ebenfalls zu beachten.

Vergütung der Fachschülerinnen und Fachschüler

Im Rahmen einer erwachsenengerechten Ausbildung werden die Fachschülerinnen und Fachschüler mit Beginn des fachschulischen Ausbildungsjahrgangs bei den beteiligten Kita-Trägern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt. Dieses Arbeitsverhältnis gilt für den gesamten Zeitraum des Ausbildungsgangs und ist während dieses Zeitraums mit mindestens 1.250 Euro Arbeitgeberbrutto monatlich zu vergüten. Abhängig von den Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern wird diese Vergütung nach zwei Varianten bezuschusst.

Variante 1:

In den Bundesländern, in denen zum Projektbeginn noch nicht die gesetzlichen Grundlagen für die Anrechnung der Anstellungsvergütungen der Fachschülerinnen und Fachschüler auf den Personalkostenschlüssel in den Kitas bestehen, gewährleistet das BMFSFJ als Zuwendungsgeber grundsätzlich einen monatlichen Zuschuss zu der Anstellungsvergütung in Höhe von bis zu 900,00 Euro im ersten Ausbildungsjahr und bis zu 450,00 Euro im zweiten Ausbildungsjahr pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

Die restliche Vergütung der Teilnehmenden in den ersten beiden Ausbildungsjahren und die komplette Vergütung des letzten Ausbildungsjahres ist vom Antragsteller in Abstimmung mit dem zuständigen Kostenträger sicherzustellen. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Diese Mittel werden als Kofinanzierung in das Projekt eingebracht.

Variante 2:

In den Bundesländern, in denen zum Projektbeginn die gesetzlichen Grundlagen für die Anrechnung der Anstellungsvergütungen der Fachschülerinnen und Fachschüler auf den Personalkostenschlüssel in den Kitas bestehen, diese jedoch unter 1.250 Euro Arbeitgeber-Brutto liegt, gewährleistet das BMFSFJ als Zuwendungsgeber grundsätzlich einen monatlichen Zuschuss zu der Anstellungsvergütung in Höhe von bis zu 400,00 Euro im ersten Ausbildungsjahr und bis zu 200,00 Euro im zweiten Ausbildungsjahr pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

Die restliche Vergütung der Teilnehmenden in den ersten beiden Ausbildungsjahren und die komplette Vergütung des letzten Ausbildungsjahres ist vom Antragsteller in Abstimmung mit dem zuständigen Kostenträger sicherzustellen. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Diese Mittel werden als Kofinanzierung in das Projekt eingebracht.

Sofern der Antragsteller bei den Personalausgaben für die Gesamtprojektleitung, die Koordination Kita und/oder die Koordination Fachschule/-akademie die maximale Bezuschussung pro Jahr nicht ausschöpft, da entsprechende Eigenmittel vorhanden sind, besteht die Möglichkeit, den Differenzbetrag für die Vergütungen der Teilnehmenden in den ersten beiden Jahren zu verwenden. In diesem Fall dürfen die vorgenannten maximalen monatlichen Zuschüsse zur Vergütung der Fachschülerinnen und Fachschüler überschritten werden.

Nachweis der Personalausgaben

Der Nachweis von Personalausgaben erfolgt über das Lohnjournal/Lohnkonto. Es muss das Arbeitgeber-Brutto nachgewiesen werden.

Bei anteiliger Abrechnung einer Personalstelle über das Projekt sind verbindlich Stundennachweise zu führen. Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen sind stets vorzuhalten.

Auch über die Zeiten, die mithilfe der Standardeinheitskosten abgegolten werden (Lehrkraftzeitstunden, siehe „Unterrichtsbezogene Personalausgaben Fachschule/-akademie“; Praxisanleitung Kita, siehe „Praxisanleitung Kita“) sind verbindlich Stundennachweise zu führen.

Schulgeld

2.2.2 Schulgeld

Sofern der Unterricht an den projektbeteiligten Fachschulen/-akademien schulgeldpflichtig ist, wird das Schulgeld für die Fachschülerinnen und Fachschüler im jeweiligen Projekt bis zur Höhe von je 120 Euro monatlich bezuschusst.

Folgendes Verfahren wird für die Bezuschussung des Schulgeldes verbindlich festgelegt: Die am Projekt beteiligte Fachschule/-akademie stellt den Fachschülerinnen und Fachschülern selbst das Schulgeld nicht in Rechnung. Die Schulgeldforderung richtet sich an die jeweiligen Kita-Träger, bei denen die Fachschülerinnen und Fachschüler beschäftigt sind. Der Zuwendungsempfänger leitet die ESF-Mittel, die er als Zuschuss in Höhe von maximal 120 Euro pro Teilnehmenden und Monat für das Schulgeld erhalten hat, entsprechend der Forderung der Fachschule/-akademie an die Kita-Träger weiter. Diese begleichen die Forderung der Fach-

schule/-akademie. Entsprechende Belege sind nachzuhalten. Für den Fall, dass Fachschule und Kita dem gleichen Träger angehören, ist eine interne Rechnung als Nachweis erforderlich.

Diese Regelung dient der Entlastung der Fachschülerinnen und Fachschüler. Der Träger ist verpflichtet, die Abwicklung des Schulgeldes mit der Fachschule/-akademie zu übernehmen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen das in Rechnung gestellte Schulgeld 120 Euro pro Monat überschreitet.

Reisekosten

2.2.3 Reisekosten

Ausgaben für die Teilnahme an programmsteuernden/-begleitenden Veranstaltungen des BM-FSJ sowie der programmbegleitenden Einrichtungen (ESF-Regiestelle und Koordinationsstelle Chance Quereinstieg – Männer in Kitas) sind bis zu einem Betrag von 2.500 Euro pro Jahr zuwendungsfähig. Abrechnungsgrundlage für Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) einschließlich der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BRKG (VV zu BRKG). Grundsätzlich sind Dienstreisen vor Fahrtantritt zu genehmigen und ein dienstliches Interesse schriftlich festzustellen. Als Genehmigung gilt dabei auch eine generelle personenbezogene Genehmigung, zum Beispiel als Vereinbarung im Arbeitsvertrag, durch die Reisen im Zusammenhang mit dem Projekt grundsätzlich gebilligt sind. Alle Reisekostenunterlagen und die Genehmigung der Reise sind als Originalbelege aufzubewahren.

Tägliche Fahrtkosten der Mitarbeiter/innen zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind nicht zuwendungsfähig.

Es sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) und die möglichen Preisnachlässe (zum Beispiel BahnCard, Sparpreisangebote, Gruppentarife et cetera) zu nutzen.

Die Anschaffungskosten einer BahnCard oder von Zeitkarten für öffentliche Verkehrsmittel sind zuwendungsfähig, wenn die Anschaffung wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Wirtschaftlichkeit bezieht sich auf Dienstreisen, die im Rahmen der Projektumsetzung notwendig sind; dies ist nachzuweisen. Zuwendungsfähig sind die (gegebenenfalls anteiligen) Kosten, die im Bewilligungszeitraum anfallen.

Taxikosten sind nur in begründeten Ausnahmefällen gemäß den Vorgaben aus dem Bundesreisekostenrecht erstattungsfähig.

Hotelrechnungen, die über einem Betrag von 60 Euro brutto pro Nacht liegen, sind unaufgefordert zu begründen und Vergleichsangebote einzureichen. Erfolgen die Reisebuchungen zentral über eine Reisekostenstelle, ist eine Vorlage von Vergleichsangeboten nicht erforderlich. Auf der Reisekostenabrechnung ist in diesem Fall jedoch ein entsprechender Hinweis zu vermerken mit dem Zusatz, dass die Buchung unter Beachtung der Regelungen des BRKG erfolgte.

Die Fahrtkostenabrechnung bei Nutzung von privaten PKW zu dienstlichen Zwecken erfolgt auf Grundlage der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG. Es können Kilometerpauschalen in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer (maximal 130,00 Euro) bei Nutzung eines eigenen Kfz abgerechnet werden. Bei Dienstwagennutzung ist die Wegstreckenentschädigung analog anzusetzen. Es sind jeweils eine Dienstreisegenehmigung und ein Auszug aus dem Fahrtenbuch vorzulegen.

Durch Zahlung der Wegstreckenentschädigung sind alle von der/dem Kraftfahrzeughalter/in zu tragenden Lasten aus der dienstlichen Benutzung wie zum Beispiel Kraftstoff, Kraftfahrzeugsteuer, Versicherung, Wagenpflege, Reparaturen abgegolten.

Parkgebühren bis zu 5,00 Euro täglich sind erstattungsfähig. Die Erstattung höherer Parkgebühren ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Verwaltungskostenpauschale: 7 Prozent der direkten Personalausgaben

2.2.4 Verwaltungskostenpauschale (VKP)

Alle Verwaltungsgemeinkosten, die für die Verwaltung des Projektes entstehen, darunter zum Beispiel die Kosten für Telekommunikation, Porto, Raumkosten und Ähnliches (s. Anlage indirekte Ausgaben), können mit einer Pauschale von 7 % der direkten Personalausgaben in Ansatz gebracht werden.

Direkte Personalausgaben im Sinne dieser Förderung sind ausschließlich die Personalausgaben, die bei der konkreten Planung, Durchführung und Begleitung der im Modellprojekt erprobten Ausbildungsform entstehen (für die Koordination Kita und die Koordination Fachschule/-akademie, für die Gesamtprojektleitung, für die Praxisanleitung Kita und die als Kofinanzierung einbringbaren Personalausgaben für den Unterricht der Fachschülerinnen und Fachschüler (hierzu zählen im Sinne dieser Förderung auch Dozenten honorare, siehe Kapitel 2.2.1 „Personalausgaben Fachschule/-akademie“).

Die Vergütung der Fachschülerinnen und Fachschüler wird für die Ermittlung der Verwaltungskostenpauschale nicht berücksichtigt.

Für die Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale sind im Rahmen der Nachweisführung keine Belege vorzulegen.

Beispielrechnung:

Direkte Personalausgaben 285.000,00 Euro
= 7 % Verwaltungspauschale 19.950,00 Euro

Die Höhe des Prozentsatzes ist einheitlich anzuwenden.

Reduzieren sich die der Berechnung zugrunde liegenden direkten Personalausgaben im Projektverlauf, reduziert sich die Höhe der Verwaltungskostenpauschale entsprechend.

Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

2.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Alle weiteren Ausgaben, die nicht einer Ausgabenart unter 2.2 zugeordnet werden können, sind im Programm nicht zuwendungsfähig. Sie sind nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und können damit auch nicht als Kofinanzierung eingebracht werden.

Dies gilt unter anderem für folgende Ausgaben:

- Über die benannten Positionen hinausgehende Personalstellen
- Ausgaben für eine externe Evaluation
- Sämtliche über das Schulgeld, die Reisekosten und die Verwaltungskostenpauschale hinausgehenden Sachausgaben

3. Übersicht zum Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren I: 2014/2015

Für die Auswahl der Vorhaben ist ein zweistufiges Verfahren in Form eines Interessenbekundungs- und Antragsverfahrens vorgesehen. In der ersten Stufe ist dem BAFzA **bis spätestens 31.01.2015** die Interessenbekundung in elektronischer Form über die bereitgestellte beschreibbare PDF-Datei einzureichen, die unter <http://www.bafza.de/aufgaben/esf-foerderprogramme/quereinstieg-maenner-und-frauen-in-kitas.html> verfügbar ist. Zusätzlich sind die Interessenbekundungen in schriftlicher Form und mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
 Referat 403 – Geschäftszimmer –
 Stichwort: „Quereinstieg“
 Sibille-Hartmann-Str. 2-8
 50969 Köln

bis **spätestens 03.02.2015**, 16.00 Uhr einzureichen.

Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingangsstempel des BAFzA maßgeblich (nicht der Poststempel des Briefunternehmens). Diese Frist gilt als Ausschlussfrist; verspätet eingehende oder unvollständige Interessenbekundungen werden nicht mehr berücksichtigt. Aus der Vorlage einer Interessenbekundung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Für die zweite Stufe des Antragsverfahrens wird den zur Antragstellung ausgewählten Trägern ein datenbankgestütztes Online-Antragsformular zur Verfügung gestellt werden. Nähere Informationen erhalten diese Träger rechtzeitig vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

Zeitplan zum Antragsverfahren	
Interessenbekundungsverfahren	Bis 31.01.2015 und 03.02.2015
Auswahl der Projektvorschläge und Aufforderung zur Antragseinreichung	Februar und März 2015
Antragsverfahren	April 2015
Antragsprüfung und Bewilligung	Mai 2015
Start der bewilligten Vorhaben	Juni 2015

Das BMFSFJ behält sich vor, weitere Förderverfahren durchzuführen.

3.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren II: 2015/2016

Für die Auswahl der Vorhaben ist ein zweistufiges Verfahren in Form eines Interessenbekundungs- und Antragsverfahrens vorgesehen. In der ersten Stufe ist dem BAFzA **bis spätestens 21.12.2015 die Interessenbekundung in elektronischer Form** über die bereitgestellte beschreibbare PDF-Dateien einzureichen, die unter <http://www.bafza.de/aufgaben/esf-foerderprogramme/quereinstieg-maenner-und-frauen-in-kitas.html> verfügbar sind. Zusätzlich sind die Interessenbekundungen in schriftlicher Form und mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 403 – Geschäftszimmer –
Stichwort: „Quereinstieg“
Sibille-Hartmann-Str. 2-8
50969 Köln

bis spätestens **23.12.2015, 16.00 Uhr** einzureichen.

Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingangsstempel des BAFzA maßgeblich (nicht der Poststempel des Briefunternehmens). Diese Frist gilt als Ausschlussfrist; verspätet eingehende oder unvollständige Interessenbekundungen werden nicht mehr berücksichtigt. Aus der Vorlage einer Interessenbekundung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Für die zweite Stufe des Antragsverfahrens wird den zur Antragstellung ausgewählten Trägern ein datenbankgestütztes Online-Antragsformular zur Verfügung gestellt werden. Nähere Informationen erhalten diese Träger rechtzeitig vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

Zeitplan zum Antragsverfahren	
Interessenbekundungsverfahren	Bis 21.12.2015 und 23.12.2015
Auswahl der Projektvorschläge und Aufforderung zur Antragseinreichung	Januar 2016
Antragsverfahren	Ab Februar 2016
Antragsprüfung und Bewilligung	April/Mai 2016
Start der bewilligten Vorhaben	Juni 2016